

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Stadtpfarrer Dr. phil. A.
M in Saulgau,
wegen Heimtückevergehens u. a.,

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung
vom 2. März 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze

und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,

Dr. Rohde, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts für den Oberlandesgerichtsbezirk
S t u t t g a r t vom 29. September 1942 wird im Strafausspruch
dahin abgeändert, daß der Angeklagte zu 2 (zwei) Monaten Gefäng=

nis verurteilt wird.
Der Angeklagte hat die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde zu
tragen.

Von Rechts wegen
Gründe

I. Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte „wegen
politisch böswilliger Äußerung und öffentlicher Beleidigung“ anstel-
le von zwei Monaten Gefängnis zu der Geldstrafe von sechshundert
Reichsmark rechtskräftig verurteilt worden. Gegen den Strafaus=
spruch

spruch dieses Urteils hat der Oberreichsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und geltend gemacht, gegen die Anwendung des § 27 b StGB bestünden erhebliche Bedenken.

II. Das Rechtsmittel ist begründet.

Das Sondergericht hat geglaubt, den Strafzweck hier noch durch eine Geldstrafe erreichen zu können, weil der Angeklagte den in Frage stehenden Brief „in religiösem Übereifer spontan“ niedergeschrieben, dabei in besonderer Eile und wenig überlegt gehandelt habe, weil er ein Mann von über 60 Jahren, bisher unbestraft und unbeanstandet sei und gewisse Kriegsverdienste für sich in Anspruch nehmen könne.

Diese Gründe reichen nicht aus, um die Anwendung des § 27 b StGB zu rechtfertigen. Die Anwendung des § 27 b setzt voraus, daß der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Die Strafe bezweckt zwar in erster Linie eine gerechte Sühne des begangenen Unrechts, soll daneben aber auch den Verurteilten bessern und soll andere von gleichen Straftaten abschrecken; RGSt. Bd. 61 S. 417. Mithin darf von einer Freiheitsstrafe nicht abgesehen werden, wenn auch nur eine Seite des Strafzwecks durch die Ersatzgeldstrafe nicht erreicht würde.

Daß eine Besserung des Angeklagten durch die ausgeworfene Geldstrafe erreicht werden könnte, mag dem Sondergericht mit Rücksicht auf die festgestellten persönlichen Verhältnisse des Angeklagten zugestanden werden. Aber weder eine gerechte Sühne noch eine hinreichende Abschreckung kann nach den bisher getroffenen Feststellungen durch eine Geldstrafe erreicht werden.

Bei der bewußten Mißachtung, die der Angeklagte gegenüber dem nationalsozialistischen Staat und seinen Gesetzen zum Ausdruck gebracht hat, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nicht nur die betroffene Frau, sondern auch ihr Ehemann, ein unmittelbar vor der Fahrt zur Front stehender Soldat, beleidigt worden ist, wird eine Geldstrafe dem Unrechtsgehalt der Tat nicht gerecht. Überdies kann eine allgemeine Abschreckung nur durch eine Freiheitsstrafe erreicht werden, da es sich um einen Angriff gegen eine Einrichtung der Reichsregierung handelt, der geeignet war, in der jetzigen Kriegszeit Unfrieden und Unruhe ins Volk zu tragen.

III. Einer Zurückverweisung der Sache bedarf es nicht. Der erkennende Senat erachtet in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts die vom Sondergericht in erster Linie angesetzte Freiheitsstrafe von zwei Monaten Gefängnis als eine ausreichende Sühne. Die Umwandlung in eine Geldstrafe fällt weg.

gez.: Schultze Ziegler Rensch Rohde Sponsel